

Geschäftsordnung des Vorstands

RehaSportGemeinschaft Friedrichshafen e.V. (RSG Friedrichshafen)

Verabschiedet vom Vorstand gemäß § 11 Abs. 1 der Vereinssatzung.

Präambel

Zur Regelung der internen Aufgabenverteilung, zur Optimierung der Arbeitsabläufe und zur Gewährleistung einer effizienten Vereinsführung beschließt der Vorstand der RehaSportGemeinschaft Friedrichshafen e.V. auf Basis von § 11 Abs. 1 der Satzung vom 27.03.2026 (in der Fassung vom 08.06.2026) die folgende Geschäftsordnung.

§ 1 Grundsatz der Zusammenarbeit und Arbeitsteilung

1. Die Mitglieder des Vorstands führen die Geschäfte des Vereins partnerschaftlich und stimmen sich in allen wesentlichen Fragen ab.
2. Zur Entlastung des Ehrenamtes und zur effizienten Verteilung der anfallenden Aufgaben wird die operative Vereinsarbeit im Wesentlichen in zwei gleichwertige, eigenverantwortlich geführte Hauptsäulen aufgeteilt: Das Ressort „Geschäftsführung, Finanzen & IT“ sowie das Ressort „Sportbetrieb, Hallen & Personal“.
3. Der 1. Vorsitzende fungiert als strategischer Berater, unterstützt die beiden Haupt Ressorts bei Bedarf im operativen Tagesgeschäft und übernimmt zugewiesene Sonderprojekte.

§ 2 Ressortverteilung im Überblick

Ressort / Zuständigkeitsbereich	Verantwortliches Vorstandsmitglied	Kernaufgaben (Auswahl)
Geschäftsführung, Finanzen & IT	Heinrich Kapp (Stellvertretender Vorsitzender)	Finanzwesen, Buchhaltung, Vereins-IT (myYolo, pro-WINNER), Mitgliederverwaltung, Verträge (außer Übungsleiter).
Geschäftsführung, Sportbetrieb, Hallen & Personal	Uwe Severin (Stellvertretender Vorsitzender)	Gewinnung und Einstellung von Übungsleitern, Hallenbelegung, Sportkoordination, Verbandsmeldungen (WLSB / WBRS).
Strategie & Sonderaufgaben	Dr. Detlev Jäger (1. Vorsitzender)	Satzungsfragen, Repräsentation, Unterstützung der Hauptressorts bei Projekten.

§ 3 Detailzuständigkeit Ressort „Geschäftsführung, Finanzen & IT“ (Heinrich Kapp)

Dieses Ressort umfasst die gesamte kaufmännische, administrative und technische Leitung des Vereins. Dem stellvertretenden Vorsitzenden obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- **Finanz- und Kassenwesen:** Abwicklung des gesamten Zahlungsverkehrs, Führung der Vereinskonto, Erstellung des jährlichen Haushaltsplans und des Jahresabschlusses zur Vorlage für die Kassenprüfer gemäß § 12 der Satzung.
- **Digitale Infrastruktur & IT-Systeme:** Verantwortung, Einrichtung und Pflege der Vereins Softwarelösungen (insb. myYolo, pro-WINNER, myRobin) zur digitalen Erfassung von Mitglieder- und Check-ins.
- **Mitgliederverwaltung:** Bearbeitung von Aufnahmeanträgen und Austritten in Textform gemäß § 5 der Satzung sowie Einzug der Mitgliedsbeiträge.
- **Allgemeines Vertragswesen:** Abschluss und Kündigung von Dienstleister-, Software-, Leasing- und Kooperationsverträgen im Rahmen des Budgets (unter Beachtung von § 5 dieser Geschäftsordnung).

§ 4 Detail Zuständigkeit Ressort „Geschäftsführung, Sportbetrieb, Hallen & Personal“ (Uwe Severin)

Dieses Ressort umfasst den gesamten sportlichen Kernbereich und das operative Personalmanagement des Vereins. Dem stellvertretenden Vorsitzenden obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- **Personalwesen (Übungsleiter & Trainer):** Akquise, Auswahl, Betreuung, Einsatzplanung und formelle Einstellung von Übungsleitern, Trainern und Gruppenleitern. Dies umfasst auch die Ausfertigung und Unterzeichnung der entsprechenden Übungsleiterverträge im Rahmen des vorgegebenen Finanzbudgets.
- **Hallenbelegung & Sportstätten:** Verhandlung, Zuweisung und Überwachung aller Hallenzeiten und Sportstättenbelegungen mit den Kommunen (Stadt Friedrichshafen etc.) sowie Koordination der Trainingszeiten.
- **Verbands- und Berichtswesen:** Wahrnehmung der Melde- und Kommunikations Pflichten gegenüber dem Württembergischen Landessportbund (WLSB) und dem Württembergischen Behinderten- und Rehabilitationssportverband (WBRS) gemäß § 4 der Satzung.
- **Sportliche Leitung:** Koordination der regelmäßigen Übungs- und Trainingsabende gemäß dem satzungsgemäßen Zweck in § 2 der Satzung.

§ 5 Finanzkompetenzen und Vertretungsregelung (§ 9 Abs. 8 der Satzung)

1. Gemäß § 9 Abs. 2 der Satzung ist jedes Vorstandsmitglied einzelvertretungsberechtigt.
2. Im Innenverhältnis wird die Vertretungsmacht gemäß § 9 Abs. 8 der Satzung ab einem Wert von 2.000,00 € dahingehend beschränkt, dass die Zustimmung eines zweiten Vorstandsmitglieds erforderlich ist.
3. Zur Gewährleistung eines flüssigen Dienstbetriebs kann die Zustimmung eines zweiten Vorstandsmitglieds für Rechtsgeschäfte ab 2.000,00 € formlos in Textform (z. B. per E-Mail oder Messenger-Nachricht) eingeholt werden. Diese Freigabe ist zu Beweis Zwecken digital zu archivieren.
4. Bei Dauerschuldverhältnissen (z. B. Software-Lizenzen, Leasingverträge, wiederkehrende Hallenmieten) gilt der jährliche Gesamtwert des Vertrages als Maßstab für die 2.000,00 €-Grenze.

§ 6 Vorstandssitzungen und Beschlussfassung (§ 13 der Satzung)

1. Der Vorstand tritt nach Bedarf, mindestens jedoch einmal pro Kalendervierteljahr, zu einer Vorstandssitzung zusammen.
2. Vorstandssitzungen können physisch, hybrid oder vollständig virtuell (per Videokonferenz) durchgeführt werden.
3. Der Vorstand ist gemäß § 13 Abs. 2 der Satzung beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend oder digital zugeschaltet sind.
4. Beschlüsse des Vorstands können außerhalb von formellen Sitzungen auch im Wege des Umlaufverfahrens in Textform (per E-Mail oder über gesicherte Kommunikationskanäle) gefasst werden, sofern kein Vorstandsmitglied diesem Verfahren widerspricht.
5. Über alle Sitzungen und Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, welches den Vorstandsmitgliedern spätestens zwei Wochen nach der Beschlussfassung zuzuleiten ist.

§ 7 Hinzuziehung von Funktionsträgern (§ 14 der Satzung)

Zur Koordinierung des Sportbetriebs und zur Wahrung besonderer Vereinsbelange können die vom Vorstand bestellte Frauenbeauftragte sowie betroffene Gruppenleiterinnen und Gruppenleiter (z. B. zur Abstimmung von Mitgliederlisten oder Software-Schulungen) beratend zu den Vorstandssitzungen eingeladen werden. Ein Stimmrecht steht ihnen im Vorstand nicht zu.

§ 8 Inkrafttreten und Änderungen

1. Diese Geschäftsordnung tritt am Tag nach ihrer Beschlussfassung durch den Vorstand in Kraft.
2. Änderungen oder Ergänzungen dieser Geschäftsordnung bedürfen eines Beschlusses des Vorstands mit einer einfachen Mehrheit und sind schriftlich niederzulegen.

Friedrichshafen, den 26.06.2026

gez. Dr. Detlev Jäger 1 Vorsitzender

Dr. Detlev Jäger 1. Vorsitzender

gez. Heinrich Kapp Stellvertretender Vorsitzender

Heinrich Kapp Stellvertretender Vorsitzender – Geschäftsführung, Finanzen & IT

gez. Uwe Severin Stellvertretender Vorsitzender

Uwe Severin Stellvertretender Vorsitzender - Geschäftsführung, Sportbetrieb, Hallen & Personal